

Sehr geehrte Damen und Herren in der Migrationsberatung und Flüchtlingsunterstützung,

zum 06.08.2016 sind Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz in Kraft getreten, u.a. mit § 12a AufenthG eine umfassende Regelung in Bezug auf zu erteilende Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte, Flüchtlinge i.S.v. § 3 Abs.1 AsylG, subsidiär Schutzberechtigte i.S.v. § 4 Abs. 1 AsylG oder Personen, denen nach § 22, § 23 o. § 25 Abs.3 erstmalig eine AE erteilt worden ist.)

Mit dieser E-Mail möchte ich Sie gerne darüber informieren, wie die Umsetzung für Bremen erfolgen soll, damit Sie Ihre KlientInnen in der Beratung entsprechend informieren können. In Bremen anerkannte Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis zwischen dem 01.01.2016 und dem 05.08.2016 erhalten haben, bekommen dieser Tage ein Informationsschreiben per Post, da die Neuregelung auch rückwirkend bis zum 01.01.2016 gilt. Dieses Anschreiben finden Sie angefügt. Die Regelung und die Vorgaben zur Umsetzung sind leider sehr komplex, daher auch die nachfolgende ausführliche Information, die Sie bitte gerne an alle Ihrer BeraterInnen, die zu dem Thema arbeiten, weiterleiten können:

### **Umsetzung der Wohnsitzbeschränkung für anerkannte Flüchtlinge gem. § 12a AufenthG:**

#### **Grundsatz:**

1. Die Wohnsitzverpflichtung wird in den eAT aufgenommen; d.h.: es besteht keine Wohnsitzverpflichtung, wenn durch uns oder eine andere ABH keine entsprechende Auflage in den eAT aufgenommen wurde, mit Ausnahme von Aufenthaltserlaubnissen, die vor dem 06.08.2016 erteilt wurden, s.b.u. „*Altfälle*“.
2. Die Wohnsitzauflage wird nicht erteilt oder ist aufzuheben, sofern ein Angehöriger der Kernfamilie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit min. 15 Std. wöchentlich und min. 710 € aufnimmt oder aufgenommen hat oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht – hierüber benötigen wir entsprechende Nachweise.
3. Die Aufenthaltserlaubnis (AE) wird durch die ABH erteilt und über die Wohnsitzverpflichtung wird durch die ABH entschieden und ggf. in den eAT aufgenommen, die während des Asylverfahrens für die Person zuständig war (D.h.: Sofern Personen aus einem anderen Bundesland kommen und bisher ledigl. über den positiven BAMF-Bescheid, aber noch über keine AE verfügen, werden sie zur Beantragung der AE an die ABH des Herkunftsbundeslandes verwiesen.)
4. Eine Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 1 lebt nicht wieder auf, wenn die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr vorliegen.

## „Altfälle“: Erteilung der AE v. 01.01.2016 bis 05.08.2016

5. **Umzug in ein anderes Bundesland vor dem 06.08.2016:** Sofern eine AE seit dem 01.01.2016 und vor dem 06.08.2016 erteilt wurde und der AE-Inhaber vor dem 06.08.2016 nach Bremen zugezogen ist, können lt. derzeitigem Sachstand die betreffenden Angehörigen der Kernfamilie in Bremen bleiben.
6. **Umzug in ein anderes Bundesland nach dem 06.08.2016:** Sofern eine AE seit dem 01.01.2016 und vor dem 06.08.2016 erteilt wurde und der AE-Inhaber nach dem 06.08.2016 nach Bremen zugezogen oder aus Bremen in ein anderes Bundesland umgezogen ist, ist der Betreffende in sein Herkunftsbundesland zurückzuverweisen, bzw. kann er nach Bremen zurückverwiesen werden, wenn er oder ein Mitglied seiner Kernfamilie nicht die Voraussetzungen zur Aufhebung der Wohnsitzauflage erfüllt: (s.o.: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit min. 15 Std. wöchentlich und min. 710 € aufnimmt oder aufgenommen hat oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht).
7. Alle anerkannten Flüchtlinge, die seit dem 01.01.2016 und vor dem 06.08.2016 eine AE erhalten haben, bekommen ein Informationsschreiben, dass sie grundsätzlich der Wohnsitzverpflichtung unterliegen s.o. und Anlage, da die gesetzliche Regelung ausdrücklich bis zum 01.01.2016 zurückwirkt.

## Aufhebung bestehender Wohnsitzverpflichtungen

8. Örtlich zuständig für die Aufhebung einer bestehenden Wohnsitzverpflichtung gem. § 12a Abs.5 ist die „abgebende“ ABH – d.h. wir entscheiden auf Antrag über die Aufhebung einer bestehenden Wohnsitzverpflichtung, wenn diese durch uns in den eAT verfügt wurde. Lt. derzeitigem Sachstand ist die Ausländerbehörde des Zuzugsorts zu beteiligen.  
Verfahren:
  - a. Der Antrag sollte uns postalisch incl. Arbeits- oder Ausbildungsvertrag oder Immatrikulationsbescheinigung übersendet werden.
  - b. Das zuständige Fachteam prüft zeitnah, ob aus unserer Sicht die Voraussetzungen erfüllt sind unter Beteiligung der ABH des Zuzugsorts
    - i. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Wohnsitzauflage gestrichen – hierzu wird ein nach Möglichkeit zeitnaher Termin vergeben.
    - ii. Sofern dies verneint werden muss, weil die gesetzl. Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Antrag schriftl. mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung abgelehnt.
  - c. Beantragt jemand persönlich die Aufhebung der Wohnsitzauflage bei uns, der eine Wohnsitzauflage für ein anderes Bundesland hat, wird der Betreffende darauf hingewiesen, dass er den Antrag bei der Ausländerbehörde stellen muss,

die die Wohnsitzauflage verfügt hat – Anträge sollten als von vornherein dort gestellt werden.

Flüchtlingsrat Bremen  
St. Jürgenstr. 102

28203 Bremen  
Tel.0421/ 4166 1218 | Fax: 0421/ 4166 1219 | Mail: [info@fluechtlingsrat-bremen.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bremen.de)  
[www.fluechtlingsrat-bremen.de](http://www.fluechtlingsrat-bremen.de)  
Besuchen Sie uns auch auf [facebook](#)